

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johanniskirche 33.  
Beratung: Redakteur Dr. Höhner.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Vormittag von 11—12 Uhr  
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Zannahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zeitate in den Wochentagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 221.

Donnerstag den 8. August.

1872.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hält es im öffentlichen Interesse für geboten, nachstehenden Auszug aus der im Gesetz- und Verordnungsblatte, sowie im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemachten Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, noch hierdurch besonders zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten zu bringen, daß die Aufsichtsorgane zu strenger Vigilanz angewiesen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Blazmann.

### Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend.

S. 1.

I. Handlungen, wodurch Demand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder beeinträchtigt, oder dessen Sicherheit gefährdet, destruktive oder den Anstand verleugnende Uebelstände auf oder an dem Wege verursacht, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem Schadensersatz politisch mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Diesen Strafen verfällt insbesondere:

1) Wer Straßenbau-Materialien außerhalb der von dem Straßenbau-Beamten angewiesenen Plätzen ablädt, oder Gegenstände irgend welcher Art, z. B. die an die Räder von Fuhrwerk während des Anhalts gelegten Steine auf dem Wege oder in den Seitengräben ohne besondere Erlaubnis der Wegepolizeibehörde oder der Straßenaufsichts-Beamten liegen läßt. Außer der Strafe hat der Contravenient, wenn er nicht selbst für die Wegräumung sorgt, auch noch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

2) Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedemeistereien oder anderen gewerblichen Etablissements oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

3) Wer Fuhrwerk breiter als höchstens 2,5 Meter beladen. Der Contravenient hat, abgesehen von der dadurch verwirrten Strafe, die sofortige oder doch an der nächsten passenden Stelle zu bewältigende Umladung vorzunehmen oder geschehen zu lassen, daß sie auf seine Kosten auf dem Wege verkehrt werde.

4) Wer mit mehr als 2 Zugthieren neben einander gespannt auf Wegen fährt, welche nicht mindestens 7 Meter ausschließlich der Seitengräben breit sind. Auf Hundesfuhrwerk bezieht sich jedoch diese Bestimmung nicht.

5) Wer mit mehreren Fuhrwerken irgend welcher Art neben einander fährt, oder auch zwei Wagen hintereinander in der Art zusammenhängt, daß auf den vorderen Wagen die Deichsel des hinteren Wagens lang angehängt wird, ohne daß demselben eine besondere Vorrichtung zum Lenken, Hemmen u. s. w. beigegeben ist.

6) Wer durch oder in den Seitengräben, ingleichen auf den Fußwegen fährt, reitet oder Bieh trifft oder hält.

7) Wer Bauholzer, Abgeräumtheiten und andere die Oberfläche des Weges beschädigende Gegenstände außer bei Schlittenabahn schlept, ingleichen bei schwerem Fuhrwerk in Wagenträder, ohne sich hierzu eines Hemmschuhs oder Eßringes zu bedienen, völlig am Umbrechen hindert.

8) Wer Hemmschuh auf der Oberfläche des Weges schleift oder an den Bauchseiten des Wagens anhängt.

9) Wer bei dem Transporte von Langhölzern mittelst Wagens oder Schlittens nicht außer dem Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Sterzer) verwendet, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens, begleitend die mittelst einer Kette oder eines Lauts möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfeln der Langhölzer zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

10) a) Wer auf gegebenes Zeichen (bei den Posten mit dem Horne, bei anderen Fuhrwerken durch Marufen oder auf sonst eine vernehmbare Weise) nicht sofort und zwar dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerk nach rechts, auf die Hälfte des Weges ausweicht.

b) Wer den auf Schienengleisen gehenden, für diese bestimmten Fuhrwerken sowohl beim Entgegenkommen als beim Überholen nicht stets das ganze Gleis frei läßt.

11) Wer bei gefallenen Säus nicht sein Fuhrwerk mit Geduld verläßt.

12) Wer durch schnelles Fahren und Reiten oder

13) Durch unabsichtige Beulenknallen, oder sonst durch Ungehörigkeit, wodurch das Schneiden von Zug- oder Reithieren veranlaßt werden kann, Anders gefährdet.

14) Wer als Fuhrwerkführer seine Augthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schlägt, oder sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerk entfernt, ebenso auch, wie während des Fahrens auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens hervorsteckenden Breite sitzt.

15) Wer vom 1. Januar 1874 an noch Hemm- und Schleifzeug gebräucht, welches so eingeschickt ist, daß bei dessen Anwendung der Fuhrwerkführer gefährdet ist die Bügel loszulassen.

16) Wer vom 1. Januar 1873 an zur Fütterung der Pferde sonst nicht ausdrücklich der Doppel-

pixel (genannte Kreuzhuf) bedient. Adelsfahnen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

### Das fünfzigjährige Jubiläum des akademischen Gesangverein Paulus.

III. Leipzig, 6. August. Das erste Concert, welches der Universitäts-Sängerverein der Pauliner gelegentlich seiner fünfzigjährigen Jubiläumsveranstaltungen, fand heute Nachmittag in der hiesigen Paulinerkirche statt, und zwar so zu sagen unter privatem paradies, sonst dem Referaten, als einem der Geladenen zunächst die Pflicht erlaubt, im Rahmen der Übrigen dafür zu danken. Das außerordentliche Programm, welches nicht weniger als vierzehn Nummern enthielt, gelangte unter Mitwirkung des Gewandhausorchesters und mehrerer aus Rühmlichkeit bekannten Solisten durch den Verein selbst und seinen leichten Dirigenten, Herrn Dr. Langer, zur Ausführung, wobei die Ausdauer der Sänger in erster Linie anerkannt werden darf.

Die Chorleistungen waren alle auf Sorgfalt einstudiert, und besonders die beiden A capella-Singungen aus dem 16. Jahrhundert: „O bone Jesu“ von Palestina und „Minerere“ von Orlando di Lasso, dem „nordischen Palestina“, erwiesen sich als wahre Meisterleistungen, auf die der Verein stolz sein kann. Das äußerste Piano in den Einsätzen, welche prompt und sicher erfolgten, die feinste Ruematierung im Vortrag des Ganzen, wie eine ganz vorzügliche Akzentuierung

erinnerte hier wesentlich an die Leistungen des Berliner Domhofs. Würdig diesen beiden an die Seite trat die Reproduction des Mendelssohn'schen „Requiemum und Hymnus“, einer Composition, die, so recht aus der innersten Weltstadt des Mendelssohn'schen Geistes hervorgegangen, von schlagender Wirkung ist. Das Kirchliche Danckel, komponirt von Julius Otto, welcher immer das Rechte zu treffen weiß, sobald es sich um ein „Fröhlich auf — und werde Klang“ für die Singstimmen handelt, wollte sich uns noch mehr empfehlen, als das später aufzuführende Vierloch derselben Componisten und ein Agnos Dei von Julius Otto; beide leichtgenannte Compositio-

nern mit Orchester legten Zeugniß ab von der Tüchtigkeit dieses letzteren, über die keine Worte weiter zu verlieren sind. Dog der Sängerchor, welcher in jenen anstrengenden Eingangsspielen der mittelalterlichen Kunst seine Pruefung beflanden hatte, ist sich angelegen sein ließ, mit dem Orchester gleicher Schrift zu halten und per aspera et astra dem debbelnden Impuls seines Dirigenten zu folgen, wird jeder selbst empfunden haben, der den hohen doppeltönenen Dirigenten-

Stile: Hymnus „Herr unser Gott“ von Franz Schubert, und „Verzweile nicht ic.“ von Robert Schumann, namentlich aber dem Kyrie, Gradus und Dies irae aus dem Requiem von Cherubini aufmerksam gesagt ist. Dies Requiem ist ein Werk von außerordentlicher Schönheit. Ich wünsche hier eingehender mich über dasselbe auszusprechen zu können — über die charaktervolle Einheit des Ganzen, die präzise, dramatische Gestaltung der einzelnen Theile, sowie über die künstlerische Wiedergabe dieser Muß durch Sänger und Orchester! Die Schumann'sche Composition mit ihrem breiten Schluss und den eindringlichen Themen wirkte ihrerseits als Schlussakkord des ganzen Concerts gewaltig und bestredigend.

Und neben den genannten Kräften waren noch vier Solisten thätig. Frau Dr. Betschka-Leutner sang einearie aus der Schöpfung: „Auf stolzem Füttig schwinge ich ic.“ — tritt

Auflage 10100.

Abohennungspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 1½ Rgt.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.  
Preis einzelner Nummer 2½ Rgt.  
Gebühren für Extrabelege  
ohne Postbeförderung 9 Thlr.  
mit Postbeförderung 12 Thlr.

Insetate:  
4geschaltete Bourgoingszelle 1½ Rgt.  
Großere Schriften  
laut unserem Preisverzeichniß.  
Reclames unter d. Redaktionstricht  
die Spalte 2 Rgt.

Filiale:  
Otto Kiess, Universitätsstr. 22,  
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

II. Bei Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen oder gegen die für einzelne Wege oder für einen gewissen Umkreis etwa noch zu treffenden besonderen Vorschriften kann der Contravenient unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadensersatz, sowie der strafrechtlichen Anklage der Zu widerhandlung weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Begeleiter etc.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändige mit dem Dienststempel der zuständigen Wegepolizeibehörde versehene Quittung sofort 10 Rgt. Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung leider jedoch keine Anwendung auf Contraventionen gegen die Vorschriften unter 10 Rgt., auch nicht auf Contraventionen, welche bereits wiederholt wegen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe verübt oder für die Überleitung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhüllung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Werweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Blaß, so ist die Sache zur weiteren Fortsetzung und zwar bei Zu widerhandlungen, welche fiktivische Strafen betreffen, auf denen Haushaltsgeld erhoben wird, bei dem zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptpoliziamte, im Übrigen aber bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Haftburg zu verschreiten, oder, basieren auch die Herausgabe eines Pfandes verzögert wird, den Contraventionen zu unterstellen und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

III. Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Verordnung nur insofern Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.

Dresden, am 9. Juli 1872.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
Für den Minister: von Thümmel von Rostiz-Wallwitz.

### Feldverpachtung.

Da in dem am 1. d. Mon. abgehaltenen Verpachtungstermine für das dem hiesigen Johannis-hospital gehörige, an der Bayerischen Eisenbahn gelegene Feldstück, Parzellen Nr. 2486, 2492/3, bei Stadtstar von 4 Hektar 60 Ar — 8 Acker 94½ M. Flächenninhalt, ein uns annehmbar erscheinendes Gebot nicht gehalten worden ist, so haben wir den Butschlag abgelehnt, entlassen hiermit in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die Bieter ihrer darauf gehaltenen Gebote und verausgabt zu dessen Verpachtung auf die Jahre 1873 bis mit 1881 einen anderen Versteigerungstermin auf Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, an.

Wir fordern Pachtflüsse auf, in demselben zur angegebenen Zeit an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Pachtgebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen, sowie der betreffende Situationsplan liegen schon vor dem Termin in unserer Marshall-Expedition im alten Johannis-hospital zur Einsichtnahme aus, wo auch sonst etwa gewünschte Auskunft über das zu verpachtende Feld erhalten werden würde.

Leipzig, den 5. August 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerrett.

### Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Bandtheine La. D. Nr. 2085, 5131, 6187, 12472, 15713, 17059, 17288, 22250, 22252, 22253, 25459, 26556, 29161, 30330, 32637, 33279, 45152, 51795, 53924, 54006, 57318, 59221, 59404, 63107, 64181, 64524, 66189, 67249, 67250, 67308, 68486, 69718, 70688, 70916, 73631, 74162, 74163, 77171, 77172, 77173, 77174, 77175, 77176, 77294, 77485, 77516, 77875, 78665, 79921, 81145, 82056, 89463, 91247, 96450 und 98831 werden hierdurch aufzufordern, sich damit unverzüglich bei unterzeichnetener Anstalt zu melden, um ihr Recht daraus zu beweisen, oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wodrigfalls, der Verhaußordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigen werden ausgeliefert werden.

Leipzig, den 6. August 1872.

Verhauß und Sparcasse zu Leipzig.

Die Versammlung der deutschen Naturforscher in Leipzig betr. Obwohl in den letzten Tagen die Zahl der uns angebotenes Frei-quartiere, wie wir hiermit unter aufrichtigem Danke anerkennen, sich vermehrt hat, so decken dieselben doch noch nicht hinreichend die Wohnungsbefürfnisse unserer Freystgenossen.

Wir fordern deshalb die Bewohner Leipzigs, welche gesonnen sind, Guestheilnehmer in der Zeit vom 11. bis 18. August d. J. gegen Entschädigung ins Logis zu nehmen, auf, sich in unserem Geschäftsbureau Paulinum I. Etage, Eingang von der Universitätsstraße, unter genauer schriftlicher Angabe der Wohnungen und der verfügbaren Räume, sowie ihrer Forderung für Etage und Tag anzumelden.

Leipzig, am 4. August 1872.

Der Wohnungsausschuss.

Eisenreich.

ich nicht, eine ihrer Lieblingsarten — mit jener Virtuosität, wie wir sie längst an ihr kennen; die Herren Hofconcertmeister Lauterbach und Grümacher spielen eine Violin- und Cello-Karie mit Orgel; Herr Dr. Kreisschmar, welcher zu den beiden letztern Räumen auch die Begleitung übernommen hatte, eine Orgelcomposition. Diese Composition war seine geringste, als die alte Filar-Toccata von Bach, und sie auf der Orgel der Paulinerkirche zu spielen von vorher herein ein Wagnis. Bekanntlich werden seine Orgelconcerte in dieser Kirche gegeben. Die schon ältere Orgel genügt zum gotischen Stilgebrauch; für den Concertbedarf bietet ihre gegenwärtige Mechanik dem Spieler Schwierigkeiten, welche in der Orgel für unüberwindlich angesehen werden; überdies ist man jetzt gewohnt, an die Schönheit des Orgelklangs strenge Anforderungen zu stellen. Daß jenes Wagnis — zumal bei Durchführung einer so schwierigen Aufgabe — nicht mißlang, darf nur ein Windriesel seinen Dienst versiegt im Lauf des Spiels und legt es selbst keine Unterbrechung erlitte, hat seinen Grund lediglich in der ländlichen Ausdauer des Dr. Kreisschmar, welcher im Bett zugleich einer auf virtuoser Höhe stehenden Technik und Sicherheit, aber auch einer ganz außergewöhnlichen Kraft ist, vermöge derer er dem widerhartigen Instrument eben die Spize bieten konnte. Wir dem Vortrag der Sachsen Toccata — den Besuchern der Ge-